S A T Z U N G

des Kreisjagdverbandes Bad Tölz e.V.
im Landesjagdverband Bayern e.V.

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
   "Kreisjagdverband Bad Tölz e.V. im Landesjagdverband Bayern e.V."

2. Der Sitz des Vereins ist Bad Tölz

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

   Zweck des Vereins ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Natur-, Landschaft-, Umwelt-, und Tierschutzes.

2. Diese Zwecke werden verwirklicht durch

   a) den Schutz und die Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden, freilebenden Tierwelt, im Rahmen des Umwelt- und Naturschutzes, sowie des Tierschutzes

   b) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens als Mittel zur Erreichung des Satzungszweckes, insbesondere auch der allgemeinen anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit

   c) den Zusammenschluss aller Jäger im Altlandkreis Bad Tölz mit dem Ziel, die Interessen im Bereich des Satzungszweckes zu wahren und zu verwerten

3. Der Verein wirkt bei der Bildung und Betreuung von Hegegemeinschaften mit, führt im Auftrag der Jagdbehörden die alljährliche Hegeschau durch, hält Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde ab und übernimmt die Jägerausbildung für die Jägerprüfung (gesetzliche Aufgaben)

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e.V. Die Satzung des Landesjagdverbandes Bayern e.V. ist in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nicht widerspricht.

8. Die Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Bayern e.V. mit ihren Straftatbeständen, angedrohten Strafen, Verfahrens- und Kosten-regelungen und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen ist Bestandteil dieser Satzung und der Satzung als Anlage beigefügt.

§ 3
Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehren-Mitglieder

2. Ordentliches Mitglied kann jeder Inhaber eines Jahresjagdscheines oder jede jagdscheinfähige Person, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt, werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten; der Vorstand entscheidet über den Antrag.

   Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen oder den Ausschluß aus dem Verein rechtfertigen würden.

   Ordentliche Mitglieder sind Haupt- oder Nebenmitglieder.
   Nebenmitglied ist, wer bereits Hauptmitglied in einer anderen Kreisgruppe oder Jägervereinigung des Landesjagdverbandes Bayern e.V. ist.

   Als außerordentliche Mitglieder können Gönner und Freunde des Weidwerks aufgenommen werden.

   Die Ehrenmitgliedschaft des Vereines kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereines durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

3. Die Mitgliedschaft endet:

   a) durch Tod oder Entziehung des Jagdscheines;
   b) durch Austritt;
   c) durch Ausschluß;
   d) durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes e.V. (§ 5 der Satzung des Landesjagdverbandes e.V.)

   Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.

   Der Ausschluß bzw. die Suspendierung erfolgt durch den erweiterten Vorstand.

   Der Ausschluß kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und des Landesjagdverbandes oder deren Satzung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere, wenn ein Mitglied mit zwei oder mehr Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

   Der Beschluß ist schriftlich mitzuteilen.
   Gegen den Beschluß des erweiterten Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlußes die schriftliche Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluß kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht werden.

4. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Jedoch ruht das Stimmrecht, soweit ein Mitglied mit zwei oder mehr Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist.

§ 4
Pflichten des Mitgliedes

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu wahren,

2. die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen,

3. die Belange des Vereins und des Landesjagdverbandes Bayern e.V. zu fördern

4. die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten,

5. keine Person darf durch Zuwendungen, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

§ 5
Organe der Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 6
Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
d) dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter
e) dem Schießobmann
f) dem Bläserobmann
g) dem Presseobmann
h) dem Hundeobmann
i) dem Ausbildungsleiter
j) dem Naturschutzbeauftragten
k) den Hegegemeinschaftsleitern, soweit sie Mitglieder des Kreisjagderverbandes Bad Tölz sind.

Personalunion von zwei Ämtern ist bei den Vorstandsämtern a) und j) oder b) und j) einerseits und c) bis j) andererseits möglich.

2. Vorstand i.S. des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein einzeln und gerichtlich, sowie außergerichtlich.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
Im Innenverhältnis besteht der geschäftsführende Vorstand aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister jeweils allein.

3. Soweit in dieser Satzung der Begriff "Vorstand" ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist de erweiterte Vorstand (§ 6 Abs. 1) angesprochen.

4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.
Sie endet mit der nächstgültigen Vorstandswahl.

5. Der Vorstand soll die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften zur Beratung in allen jagdlichen Fragen zuziehen.

§ 7
Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt mit folgenden Aufgaben:
   a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, Entlastung des Vorstandes
   b) Wahl des Vorstandes - § 6 Abs.1 a -j) - (alle vier Jahre)
   c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
   d) Beschlußfassung über sonstige Aufgaben, insbesonder über Beschwerden gem. § 3 Abs. 3, letzter Satz und Anträge. Solche Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen
   e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
   f) Verschiedenes

2. Der Vorstand kann von sich aus -er muß- eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

   Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Tölzer Kurier.
   Zu Mitgliederversammlungen, in denen Vorstandswahlen stattfinden oder über die Auflösung abgestimmt wird, ist jedes Mitglied schriftlich zu laden.

   Der Landesjagdverband soll eingeladen werden.

3. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der 1. oder 2. Vorsitzende, bei deren Verhinderung das nächste, anwesende Vorstandsmitglied.

   Jedes Mitglied hat eine Stimme.
   Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig

   Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz und Satzung nicht anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt.

   Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind, festzuhalten.
   Eine Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn zumindest 20 erschienene, stimmberechtigte Mitglieder diese beantragen.

   Zu einem Beschluß über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit

von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8
Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck, mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufenen, außerdordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

   Zu einem Beschluß über die Auflösung des Vereines bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Im Falle der Auflösung des Vereines bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den Landesjagdverband Bayern e.V., ersatzweise an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendungen für Schutz und Erhaltung einer landwirtschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und für Maßnahmen des Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzes.

4. Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

§ 9
Schlußbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.

2. Der Vorstand wird ermächtigt -nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister- die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragungsdatums zu veröffentlichen.

Satzung neugefasst durch Mitgliederversammlungsbeschluss vom 22.02.2014
und geändert durch Mitgliederversammlungsbeschluß vom 21.02.2015
in § 7 Ziff.Abs.2 S.2